

Amtsblatt

für den Landkreis Gifhorn

MMXI. Jahrgang Nr. 3



Ausgegeben in Gifhorn am 31.03.11

Inhaltsverzeichnis	<u>Seite</u>	
A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES		
Abfallbilanz 2010	71	
Planfeststellungsverfahren für den Ausbau und Anstau von Gewässern in der Politz	72	
Planfeststellungsverfahren und Bewilligung für die Errichtung einer Stauanlage, den Bau einer Wasserkraftanlage mit Fischwanderhilfe, den Ausbau eines Gewässers III. Ordnung, den Stau der Aller und die Ableitung von Wasser aus der Aller in der Gemarkung Müden	73	
Antrag auf Erweiterung einer Hähnchenmastanlage - Ohre-Hähnchen Bioenergie GmbH & Co. KG, Wittingen -	75	
Antrag auf Errichtung einer Hähnchenmastanlage - Heinrich-Hagen Winkelmann, Vordorf -	76	
Steuerverordnung	78	
B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN		
STADT GIFHORN	Haushaltssatzung 2011	78
STADT WITTINGEN	- - -	
GEMEINDE SASSENBURG	27. Änderung des Flächennutzungsplanes	80
	2. Änderung des Bebauungsplanes „Hofäcker“ mit ÖVB in der Ortschaft Triangel	81

SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND	Zweckvereinbarung über die Durchführung von Aufgaben der Samtgemeinde Boldecker Land nach dem Nds. Wassergesetz bei der Abwasserbeseitigung durch die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe kAöR	82
SAMTGEMEINDE BROME		
Gemeinde Rühren	1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis	85
SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL - - -		
SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL	Bebauungsplan „Gewerbegebiet Moorstraße Ost II – 1. Erweiterung“, 1. Teilbereich	88
SAMTGEMEINDE MEINERSEN		
Gemeinde Hillerse	Haushaltssatzung 2011	89
Gemeinde Leiferde	Haushaltssatzung 2011	90
Gemeinde Meinersen	Haushaltssatzung 2011	92
Gemeinde Müden (Aller)	Haushaltssatzung 2011	93
SAMTGEMEINDE PAPENTEICH		
Gemeinde Adenbüttel	Haushaltssatzung 2011	95
Gemeinde Schwülper	Bebauungsplan „Flachskamp II“ mit ÖB, II. Abschnitt, 2. Änderung	97
Gemeinde Vordorf	Haushaltssatzung 2011	97
SAMTGEMEINDE WESENDORF		
Gemeinde Schönewörde	Haushaltssatzung 2011	99
Gemeinde Wagenhoff	Haushaltssatzung 2011	101

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Beregnungsverband Westerbeck-Dannenbüttel	Satzungsänderung	102
Beregnungsverband Wahrenholz	Satzungsänderung	103

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Abfallbilanz 2010 des Landkreises Gifhorn

Nach § 4 NAbfG erstellen die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für jedes Jahr bis zum 1. April des folgenden Jahres eine Bilanz über Art, Herkunft und Menge der Abfälle, die sie entsorgt haben, sowie über deren Verwertung oder Beseitigung.

Die im Landkreis Gifhorn getrennt erfassten Abfall- und Verwertungsmengen sind in folgender Tabelle nach Abfallarten zusammengestellt.

Tabelle 1 : Abfallbilanz 2010

ID - NR.	EAK - Code	Bezeichnung	2010	Einwohner
			t	173.055 kg/E u. a
1	20 03 01	Hausmüll	34.127,32	197,21
2	20 03 07	Sperrmüll	5.126,58	29,62
3	2_20 03 01	PKW-Anlieferungen (Recycling-Station)	2.422,58	14,00
4	1+2+3	Summe: Abfälle aus Haushalten zur Beseitigung	41.676,48	240,83
5	20 01 08	Braune Tonne (Biomüll)	12.816,32	74,06
6	20 02 01 / 60	Grünabfall (Bündelsammlung)	1.086,72	6,28
7	20 02 01 / 20 20 02 01 / 53	Grünabfall (Recycling-Stationen)/ Laubsammlung	3.343,12	19,32
8	20 02 01 / 1	Grünabfall (Umschlagstation)	183,36	1,06
9	5 bis 8	Summe: Organik	17.429,52	100,72
10		Altpapier (Grüne Tonne ohne Sortierrest)	13.564,95	78,39
11		Altglas	4.014,00	23,19
12		Leichtverpackungen (Gelber Sack ohne Sortierrest)	5.531,18	31,96
13	2_20 0138	behandeltes Holz (Recycling-Station, Repro)	1.761,46	10,18
14	1_20 01 40	Metall-Sperrmüll ohne Haushaltsgroßgeräte (aus Sammlung)	2,14	0,01
15	20 01 36	Elektronikschrott Gruppe 1 (Haushaltsgroßgeräte)	171,13	0,99
16	20 01 23*	Elektronikschrott Gruppe 2 (Kühl- und Gefriergeräte)**	220,50	1,27
17	20 01 35*	Elektronikschrott Gruppen 3 u. 5	577,25	3,34
18	20 01 21*	Elektronikschrott Gruppe 4 (Entladungslampen)	3,90	0,02
19	17 bis 19	Elektronikschrott Gruppen 1 bis 5	972,78	5,62
20	10 bis 14 +19	Summe: Wertstoffe	25.846,51	149,35
21	15 01 06; 9_15 01 06	gemischte Materialien	627,24	3,62
22	17 09 04	Bau- u. Abbruchabfälle	922,43	5,33
23	18 01 04	krankenhausspezifische Abfälle	231,56	1,34
24	19 05 03	nicht kompostierbarer Abfall (Sortierreste Kompost)	629,80	3,64
25	1_20 03 01; 6_20 03 01; 9_20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle (Campingplätze; gewerblicher Restmüll)	65,98	0,38
26	1_20 03 07; 2_20 03 07; 6_20 03 07; 9_20 03 07	gemischte Siedlungsabfälle (gewerblicher Sperrmüll)	95,80	0,55
27	20 02 03	andere nicht kompostierbare Abfälle (z. B. vermischte Friedhofsabfälle)	6,32	0,04
28	21 bis 27	Summe: Gewerbliche Abfälle	2.579,13	14,90
29	3_20 03 01 5_20 03 01	Straßenreinigungsabfälle	58,38	0,34
30	19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	32,36	0,19

31	17 06 05	Baustoffe Asbestbasis	281,52	1,63
32	16 02 12	Geräte freies Asbest enthaltend	2,46	0,01
33	17 06 03	Dämmmaterial, das gefährliche Stoffe enthält	28,92	0,17
34	29 bis 33	Summe: Sonstiges	403,64	2,33
35	28+34	Summe: Gewerbeabfälle	2.982,77	17,24
36	4	Summe: Abfälle aus Haushalten	41.676,48	240,83
37	35+36	Summe: Beseitigte Gesamtabfallmenge (LK-GF)	44.659,25	258,06
38	9 + 20	Summe: Verwertungsmengen	43.276,03	250,07
39	38 bis 39	Gesamtabfallaufkommen	87.935,28	508,13

Erfasste Schadstoffmengen aus privaten Haushalten			2010 (Angaben in kg)
40	20 01 13	Halogenhaltige Lösemittel	7.662,00
41	20 01 19	Pestizide	871,00
42	20 01 14 / 15	Säuren/Laugen/Entwickler	1.508,00
43	20 01 27	Altlacke	13.666,00
44	20 01 21	HG Produkte	21,00
45	15 01 10	Spraydosen	752,00
46	15 02 02 / 20 01 26	Aufsaug-, Filtermaterialien/Öle und Fette	1.140,00
47	16 06 01 / 20 01 34	Akkumulatoren, Trockenbatterien (GRS), Sonderformen	2.610,00
48	16 05 07 / 08	sonst. Chemikalien	244,00
49	16 05 04	gebrauchte anorg. Chemikalien (Feuerlöschpulver)	430,00
50		Summe: Schadstoffsammlung	28.904,00
51	50 minus 47	Summe: Schadstoffsammlung ohne Batterien	26.294,00

Für die Einsammlung, Verwertung und Beseitigung der oben genannten Abfälle sind, vorbehaltlich der endgültigen Feststellung des Rechnungsergebnisses, Kosten in Höhe von rd. 16,01 Mio. Euro entstanden.

BEKANNTMACHUNG

Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Gifhorn hat beantragt, ein Planfeststellungsverfahren gem. § 68 i. V. m. § 67 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der derzeit geltenden Fassung für den Ausbau von Gewässern in der Politz in den Gemarkungen Brechtorf, Rühren, Danndorf, Grafhorst und Wendschott einschließlich des Neubaus eines Abschlagsbauwerkes zur Ausleitung von Allerwasser in den Schneegraben durchzuführen. Außerdem wird die wasserbehördliche Erlaubnis gem. § 8 WHG für die Ableitung von Allerwasser in den Schneegraben und den Betrieb von vorhandenen Stauanlagen in den Gräben A, K, L, Schneegraben und Mittlerer Drömlingsgraben beantragt.

Nach § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12.02.1990 in der Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung unterliegt dieses Vorhaben gem. Anlage 1 zu § 3 NUVPG der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles. Die Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen für das Vorhaben hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Gemäß § 3 a UVPG i. V. m. § 6 NUVPG wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Untere Naturschutzbehörde begründet ihren Antrag damit, dass es gemäß des Pflege- und Entwicklungsplanes zum Niedersächsischen Drömling die Zielstellung ist, die Grundwasserstände in der Politz zu stabilisieren. Durch den Grabenausbau, die Steuerung vorhandener Staubauwerke zum Hochwasserentlastler I und den Neubau eines Abschlagsbauwerkes zur Ausleitung von Allerwasser in den Schneeграben soll diese Stabilisierung erreicht werden.

Einzelheiten über die beabsichtigten Maßnahmen sind aus den zum Antrag gehörenden Unterlagen zu ersehen, die beim Landkreis Gifhorn, Kreishaus II, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, Zimmer 202, bei der Stadt Wolfsburg, Porschestra. 49, 38440 Wolfsburg, der Samtgemeinde Brome, Bahnhofstraße 36, 38465 Brome, der Samtgemeinde Velpke, Grafhorster Str. 6, 38458 Velpke, der Gemeinde Rühren, Am Schützenplatz 1 A, 38471 Rühren, der Gemeinde Grafhorst, An der Baueraller 13, 38462 Grafhorst und der Gemeinde Danndorf, Grafhorster Str. 2, 38461 Danndorf, einen Monat, und zwar vom 18.04.2011 bis 18.05.2011 zur Einsicht ausliegen.

Auf Verlangen wird der Antrag im Dienstgebäude des Landkreises Gifhorn, Kreishaus II, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, Zimmer 202, an Geschäftstagen

montags bis freitags	08.30 - 12.00 Uhr
donnerstags	08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr

erläutert.

Gegen den Antrag können die Betroffenen Einwendungen bis zu zwei Wochen (Ausschlussfrist) nach Ablauf der einmonatigen Auslegungsfrist, also bis zum 02.06.2011, beim Landkreis Gifhorn, der Stadt Wolfsburg, den Samtgemeinden Brome und Velpke oder den Gemeinden Rühren, Grafhorst und Danndorf schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Später eingereichte Einwendungen können in diesem Verfahren unberücksichtigt bleiben.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird gleichzeitig ein Termin auf Donnerstag, 30.06.2011, 10.00 Uhr, im Großen Sitzungszimmer im Schloss des Landkreises Gifhorn, Kreishaus I, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, anberaumt.

Die Beteiligten werden hierzu mit dem Hinweis geladen, dass die Erörterung stattfindet, auch wenn ein Beteiligter ausbleibt.

Dieser Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

In Vertretung

Alsleben
Erste Kreisrätin

BEKANNTMACHUNG

Die Rennert Kraftwerke GbR, Müden, hat beantragt, ein Planfeststellungs- und Bewilligungsverfahren gem. § 8 i. V. m. § 9 und § 68 i. V. m. § 67 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in den derzeit geltenden Fassungen für die Errichtung einer Stauanlage, den Bau einer Wasserkraftanlage mit Fischwanderhilfe, den Ausbau eines Gewässers III. Ordnung, den Stau der Aller und die Ableitung von Wasser aus der Aller in ein neu zu schaffendes Gewässer durchzuführen.

Nach § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12.02.1990 in der Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung unterliegt dieses Vorhaben gem. Anlage 1 zu § 3 NUVPG der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles. Die Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen für das Vorhaben hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Gemäß § 3 a UVPG i. V. m. § 6 NUVPG wird das Vorhaben hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Rennert Kraftwerke GbR begründet ihren Antrag damit, dass die ökologische Durchgängigkeit der Staustufe Diekhorst für Fische und andere aquatische Organismen wieder hergestellt werden soll. Außerdem soll ein Wasserkraftwerk zur Erzeugung hochwertiger, dauerhafter und heimischer Energie errichtet werden. Dafür ist es erforderlich, die Aller über ein neu zu errichtendes Gewässer umzuleiten und eine Fischwanderanlage zu bauen.

Einzelheiten über die beabsichtigten Maßnahmen sind aus den zum Antrag gehörenden Unterlagen zu ersehen, die beim Landkreis Gifhorn, Kreishaus II, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, Zimmer 202, bei der Samtgemeinde Meinersen, Hauptstr. 1, 38536 Meinersen und bei der Gemeinde Müden, Hauptstr. 12, 38539 Müden, einen Monat, und zwar vom 18.04.2011 bis zum 18.05.2011, zur Einsicht ausliegen.

Auf Verlangen wird der Antrag im Dienstgebäude des Landkreises Gifhorn, Kreishaus II, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, Zimmer 202, an Geschäftstagen

montags bis mittwochs	8.30 - 12.00 Uhr
donnerstags	8.30 - 17.00 Uhr
freitags	8.30 - 12.00 Uhr

erläutert.

Gegen den Antrag können die Betroffenen Einwendungen bis zu zwei Wochen (Ausschlussfrist) nach Ablauf der einmonatigen Auslegungsfrist, also bis zum 02.06.2011, beim Landkreis Gifhorn, der Samtgemeinde Meinersen oder der Gemeinde Meinersen schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Später eingereichte Einwendungen können in diesem Verfahren unberücksichtigt bleiben.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird gleichzeitig ein Termin auf Donnerstag, den 09.06.2011, im Großen Sitzungszimmer im Schloss des Landkreises Gifhorn, Kreishaus I, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, anberaumt.

Die Beteiligten werden hierzu mit dem Hinweis geladen, dass die Erörterung stattfindet, auch wenn ein Beteiligter ausbleibt.

Dieser Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

In Vertretung

Alsleben
Erste Kreisrätin

Bekanntmachung

Die Ohre Hähnchen Bioenergie GmbH & Co. KG, Hauptstraße 8, 29378 Wittingen, beabsichtigt, ihre in Ohrdorf, Postweg (Flur 2, Flurstück 246/3), bestehende Hähnchenmastanlage zu erweitern. Es soll ein zusätzlicher Stall mit 39.500 Tierplätzen sowie eine Lagerhalle für landwirtschaftliche Geräte errichtet werden. Zukünftig sollen in der Anlage insgesamt 159.500 Mastplätze vorgehalten werden. Stall und Lagerhalle sollen im August 2011 in Betrieb genommen werden.

Die vorgenannte Erweiterung bedarf der Genehmigung gemäß § 16 BImSchG. Nach Nr. 8.1. a) der ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz ist der Landkreis Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, die zuständige Genehmigungsbehörde.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Nr. 7.3.3 UVPG auch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG durchzuführen. Diese Prüfung hat ergeben, dass durch das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Das festgestellte Prüfungsergebnis ist gemäß § 3a UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen können

vom 11.04.2011 – 10.05.2011

bei folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

Landkreis Gifhorn
Fachbereich Umwelt
Kreishaus I, Gebäude D - Zimmer I/115
Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn

montags – freitags	8.30 – 12.00 Uhr
donnerstags	8.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 17.00 Uhr

Stadt Wittingen
Bau- und Umweltamt – Zimmer 302
Bahnhofstraße 35, 29378 Wittingen

Montag bis Freitag	8.00 – 12.00 Uhr
Montag und Dienstag	13.30 – 15.30 Uhr
Donnerstag	13.30 – 18.00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (vom 11.04.2011 bis 25.05.2011) schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Alle form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden dem Antragsteller und - soweit sie deren Aufgabenbereich berühren - den beteiligten Behörden zur Kenntnis gebracht. Namen und Anschrift der Einwender werden auf deren Antrag unkenntlich gemacht. Gleichförmige Einwendungen können unberücksichtigt bleiben, wenn die Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

Die Erörterung der form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen findet statt am

Montag, 30.05.2011, 10.00 Uhr,
Landkreis Gifhorn, Großes Sitzungszimmer,
Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn.

Bei Bedarf wird die Erörterung an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Sollte nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde ein Erörterungstermin nicht erforderlich sein, entfällt dieser. Diese Entscheidung wird öffentlich bekannt gemacht.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides an Personen, die Einwendungen erhoben haben, ebenfalls durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

Die maßgeblichen Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung ergeben sich aus § 10 BImSchG und der 9. BImSchV.

Gifhorn, 17.03.2011

Marion Lau
Landrätin

Bekanntmachung

Der Landwirtschaftsmeister Heinrich-Hagen Winkelmann, Zum Eichhof 1, 29365 Sprakensehl, beabsichtigt, auf seinem Grundstück in Bokel, Schwarzer Kamp (Flur 6, Flurstück 3/1), eine Hähnchenmastanlage zu errichten. Es sollen zwei Stallgebäude für je 42.000 Mastgeflügelplätze, vier Futtermittelsilos sowie zwei Sammelgruben errichtet werden. Die Anlage soll Mitte 2011 in Betrieb genommen werden.

Die Errichtung und der Betrieb der vorgenannten Anlage bedürfen der Genehmigung gemäß §§ 4 und 10 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nr. 7.1 c, Spalte 1 der 4. BImSchV.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3c i. V. m. Nr. 7.3.2 der Anlage 1 UVPG auch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach den Vorgaben der Anlage 2 durchzuführen. Diese Prüfung hat ergeben, dass durch das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Das festgestellte Prüfungsergebnis ist gemäß § 3a UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Gemäß Nr. 8.1. a) der ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz ist der Landkreis Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, die zuständige Genehmigungsbehörde.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen können

vom 11.04.2011 – 10.05.2011

bei folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

Landkreis Gifhorn
Fachbereich Umwelt
Kreishaus I, Gebäude D - Zimmer I/115
Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn

montags – freitags 8.30 – 12.00 Uhr
donnerstags 8.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 17.00 Uhr

Rathaus Samtgemeinde Hankensbüttel
Bauamt – Zimmer 3, 1. Kellergeschoss
Goethestraße 2, 29386 Hankensbüttel

Montag – Freitag 8.30 – 12.00 Uhr
Montag – Mittwoch 14.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag 14.00 – 18.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (vom 11.04.2011 bis 25.05.2011) schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Alle form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden dem Antragsteller und - soweit sie deren Aufgabenbereich berühren - den beteiligten Behörden zur Kenntnis gebracht. Namen und Anschrift der Einwender werden auf deren Antrag unkenntlich gemacht. Gleichförmige Einwendungen können unberücksichtigt bleiben, wenn die Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

Die Erörterung der form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen findet statt am

Dienstag, 31.05.2011, 10.00 Uhr,
Landkreis Gifhorn, Großes Sitzungszimmer,
Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn.

Bei Bedarf wird die Erörterung an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Sollte nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde ein Erörterungstermin nicht erforderlich sein, entfällt dieser. Diese Entscheidung wird öffentlich bekannt gemacht.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides an Personen, die Einwendungen erhoben haben, ebenfalls durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

Die maßgeblichen Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung ergeben sich aus § 10 BImSchG und der 9. BImSchV.

Gifhorn, 17.03.2011

Marion Lau
Landrätin

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung des Taxenverkehrs im Landkreis Gifhorn
(Taxenverordnung) vom 06.04.2000**

Aufgrund § 47 Abs. 3 und § 1 Abs. 1 u. 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl. I S. 241) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 2 Nr. 5 c der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreises zur Ausführung von Bundesrecht (Allg. Zust.VO-Kom) vom 13.10.1998 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 27/1998, S. 662) und des § 36 der Nds. Landkreisordnung in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises in der Sitzung am 31.03.2011 Folgendes verordnet.

Artikel 1

(1) In § 8 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Gifhorn (Taxenverordnung) erhalten die Tarif-Nummern 2, 3, 4 und 5 folgende Fassung:

Tarif-Nr.	Gegenstand	€
2	Wegstreckenberechnung für die Fahrt je 66,67 m = 0,10 €	1,50/km
3	Wartezeit für jede abgelaufenen 16 Sek.	22,50/Std.
4	Nicht ausgeführte Fahrten, die der Fahrgast zu vertreten hat	3,00
5	Anfahrgeld für Fahrten über die Zone I hinaus, wenn die besetzte Fahrt nicht in die Zone I zurückführt; zusätzlich zum Grundpreis	3,00

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 01.05.2011 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung des Taxenverkehrs im Landkreis Gifhorn (Taxenverordnung) vom 28.04.2006 außer Kraft.

Gifhorn, den 31.03.2011

Landkreis Gifhorn

Marion Lau
Landrätin

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

I.

**HAUSHALTSSATZUNG
der Stadt Gifhorn für das Haushaltsjahr 2011**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Gifhorn in der Sitzung am 07.02.2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan der Stadt Gifhorn für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	56.360.000 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	56.360.000 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	136.600 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	54.690.900 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	52.301.400 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	8.078.400 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	19.733.700 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.152.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.386.200 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	68.921.300 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	73.421.300 Euro

Der Wirtschaftsplan des Abwasser- und Straßenreinigungsbetriebes einschl. der Klärschlammbehandlung der Stadt Gifhorn für das Haushaltsjahr 2011 wird festgesetzt:

im Erfolgsplan mit

Erträgen	in Höhe von	10.724.152 Euro
Aufwendungen	in Höhe von	10.065.511 Euro

im Vermögensplan mit

Einnahmen	in Höhe von	3.536.500 Euro
Ausgaben	in Höhe von	3.536.500 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 6.152.000 Euro festgesetzt.

Die Summe der Kredite für Investitionen des Vermögensplanes des Abwasser- und Straßenreinigungsbetriebes der Stadt Gifhorn wird auf 400.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 5.460.000 Euro festgesetzt.

Im Vermögensplan des Abwasser- und Straßenreinigungsbetriebes Stadt Gifhorn werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 9.000.000 Euro festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse des Abwasser- und Straßenreinigungsbetriebes Stadt Gifhorn in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 600.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 400 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 430 v. H.

2. Gewerbesteuer 425 v. H.

Gifhorn, 09.02.2011

Stadt Gifhorn

Birth
Bürgermeister

(L. S.)

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 91 Abs. 4 und § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 28.03.2011 - AZ 1/1511-07 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 04.04. bis einschl. 12.04.2011 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus öffentlich aus.

Gifhorn, den 29.03.2011

Birth
Bürgermeister

Bekanntmachung

der Gemeinde Sassenburg

Die am 16.12.2010 vom Rat der Gemeinde Sassenburg beschlossene 27. Änderung des Flächennutzungsplanes ist am 04.01.2011 dem Landkreis Gifhorn zur Genehmigung vorgelegt worden.

Der Landkreis Gifhorn hat mit Schreiben vom 22.02.2011, Az. 8/6121-02/20/27, die Genehmigung gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) erteilt.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes bekannt gemacht.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.¹

Jedermann kann den Flächennutzungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange während der Sprechstunden im Rathaus der Gemeinde Sassenburg einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Sassenburg, 25.02.2011

Arms
Bürgermeister

Bekanntmachung

der Gemeinde Sassenburg

Der Rat der Gemeinde Sassenburg hat mit Beschluss vom 16.12.2010 die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Hofäcker“ mit ÖBV in der Ortschaft Triangel als Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird die o. a. Änderung des Bebauungsplanes bekannt gemacht.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ergeben sich aus anliegender Gebietsabgrenzung.²

Jedermann kann die Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung während der Sprechstunden im Rathaus der Gemeinde Sassenburg, Bokensdorfer Weg 12, 38524 Sassenburg-Westerbeck, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

¹ abgedruckt auf Seite 104 dieses Amtsblattes

² abgedruckt auf Seite 105 dieses Amtsblattes

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Sassenburg, den 14.03.2011

Arms
Bürgermeister

**Zweckvereinbarung
über die Durchführung von Aufgaben der Samtgemeinde Boldecker Land nach dem
Nds. Wassergesetz bei der Abwasserbeseitigung durch die Wolfsburger
Entwässerungsbetriebe kAÖR**

Die

Wolfsburger Entwässerungsbetriebe kAÖR
Goethestraße 53, 38440 Wolfsburg
vertreten durch den Vorstand, Herrn Dr. Gerhard Meier
- Wolfsburger Entwässerungsbetriebe, im Folgenden WEB genannt -

und

die

Samtgemeinde Boldecker Land
Eichenweg 1, 38554 Weyhausen
vertreten durch den Samtgemeindegemeindevorstand, Herrn Lothar Leusmann
- im Folgenden Samtgemeinde genannt -

schließen nach § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63) in der zz. geltenden Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Präambel

Der Samtgemeinde obliegt die Abwasserbeseitigungspflicht nach dem Nds. Wassergesetz im Samtgemeindegebiet, der WEB obliegt die Aufgabe der Abwasserbeseitigung im Stadtgebiet von Wolfsburg. Teile des Abwassers der Samtgemeindeeinwohner aus den Orten Jembke und Bokendorf werden in der Kläranlage Stahlberg, OT Brackstedt, Stadt Wolfsburg, der WEB gereinigt. Für diese Abwässer hat die Samtgemeinde den Abwasserverband Wolfsburg mit der Durchführung der Aufgabe Abwasserreinigung beauftragt. Die WEB ist nunmehr Eigentümer und verantwortlicher Betreiber der Kläranlage Stahlberg und nimmt als Rechtsnachfolger des Abwasserverbandes die vertragliche Erfüllung der Aufgabe der Abwasserreinigung für diese Abwässer für die Samtgemeinde wahr. Mit der Durchführung steht die Förderung und der Transport des Abwassers mittels Pumpwerken in den genannten Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde in einem engen Zusammenhang, gleichzeitig ist die Abwasserreinigung im Klärwerk Weyhausen der Samtgemeinde der in der Kläranlage Stahlberg eingesetzten Technik eng verwandt. Die

Samtgemeinde beauftragt daher die WEB mit der Durchführung weiterer Aufgaben im Rahmen ihrer Abwasserbeseitigungspflicht.

Die Samtgemeinde und die WEB sind sich einig, dass eine gegenseitige Unterstützung bei der Aufgabe der Abwasserbeseitigung sinnvoll und zum Wohle und zum Nutzen der Bevölkerung ist. Die Samtgemeinde und die WEB vereinbaren daher, neben den in dieser Vereinbarung genannten konkreten Aufgaben eine gegenseitige Unterstützung bei aus der Abwasserbeseitigung resultierenden Gefahrenlagen. Diese Vereinbarung enthält keine Regelungen für die Voraussetzungen oder Folgen einer Kündigung. Die Aufnahme dieser Bestimmungen ist entbehrlich, weil keine Vermögenswerte geschaffen oder abzuwickelnde Personalverhältnisse begründet werden. Wird die Zusammenarbeit über diese Vereinbarung hinaus ausgebaut, ist diese Vereinbarung anzupassen und mindestens um solche Regelungen zu erweitern.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Die WEB berät die Samtgemeinde Boldecker Land bei der technischen Ausführung der Abwasserbehandlung, der Pflege der technischen Anlagen und bei der Planung der notwendigen technischen Modernisierung. Weiter unterstützt die WEB die Samtgemeinde Boldecker Land bei der Überwachung der technischen Anlagen.

§ 2 Ausführung der notwendigen Arbeiten

1. Die Beratung erfolgt durch gutachtliche Stellungnahmen zur Optimierung der Anlagen, der Betriebsführung und zur Schulung des Personals der Samtgemeinde Boldecker Land.
2. Die Überwachung der technischen Anlagen erfolgt durch regelmäßige Inaugenscheinnahme und mittels technischer Überwachungseinrichtungen.
3. Das Nähere regelt die Aufgabenverteilung in der Anlage Nr. 1 dieser Vereinbarung.

§ 3 Haftung, Prüfung und Datenschutz

1. Die WEB sichert zu, dass Daten, die ihr durch die Arbeiten zur Kenntnis gelangen, nicht unbefugt verwertet und weitergegeben werden.
2. Beide Seiten verpflichten sich, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.
3. Die WEB haftet im Falle eines Verschuldens (Vorsatz und Fahrlässigkeit) im Rahmen ihres Deckungsschutzes bei dem Kommunalen Schadenausgleich Hannover für Schäden der Samtgemeinde oder Dritter. Im Falle von nicht vom Deckungsschutz des KSA Hannover zu tragenden Schäden beschränkt sich die Haftung der WEB auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, die WEB unterstützt die Samtgemeinde oder Dritte bei der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen oder setzt berechnete Erstattungsansprüche gegenüber ihren Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen durch.
4. Die Samtgemeinde verpflichtet sich dazu, den von der WEB benannten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen alle Informationen und Unterlagen, die zu einer rechtmäßigen und fristgerechten Aufgabenerfüllung erforderlich sind, rechtzeitig und vollständig zur Verfügung zu stellen. Für Schäden, die durch unzureichende oder verspätete Informationsübermittlung der Samtgemeinde entstehen, haftet die WEB nicht.
5. Bei höherer Gewalt, Aufruhr, Streik, Aussperrung oder ähnlichen Ereignissen wird die WEB von der vereinbarten Leistung frei. Die Beweislast liegt bei der WEB.

§ 4 Kosten

1. Die bei der WEB für die Durchführung der Arbeiten entstehenden Aufwendungen (Personal, Sach- und Lizenzkosten) werden von der Samtgemeinde Boldecker Land erstattet.

2. Für die Aufwendungen zahlt die Samtgemeinde Boldecker Land der WEB eine Jahresbearbeitungspauschale in Höhe von 10.000 € einschließlich Bearbeitungskosten Dritter, soweit diese bei der WEB anfallen. Die Pauschale teilt sich in drei Teilbeträge auf. 5.000 € für die Betreuung der Kläranlage Weyhausen einschließlich der erforderlichen Laboruntersuchungen, je 2.500 € dienen als Pauschale für die Wartung, Reinigung und Überwachung von zwei Abwasserpumpwerken.
3. Der Betrag ist in zwei Raten von je 5.000 € zum 01.04. und zum 01.10. eines jeden Jahres der Laufzeit fällig
4. Die Jahresbearbeitungspauschale ist im Falle einer wesentlichen Kostensteigerung neu zu vereinbaren. Eine solche liegt vor, wenn sich die Tarifkosten für vertraglich Beschäftigte seit dem Inkrafttreten dieses Vertrages um mehr als 5 % erhöht haben. Eine regelmäßige Überprüfung der Kostenerstattung auf ihre Angemessenheit wird alle vier Jahre durchgeführt.
5. Die WEB und die Samtgemeinde handeln ohne Gewinnerzielungsabsicht. Falls die Aufgabenerfüllung der Abwasserbeseitigung wider Erwarten der Besteuerung (insbesondere der Umsatzsteuer) zukünftig unterliegen sollte, sind diese Steuern zusätzlich von der Samtgemeinde zu tragen.

§ 5 Dauer der Vereinbarung und Kündigung

1. Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der letzten Bekanntmachung in Kraft.
2. Sie wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
3. Die Vereinbarung kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Maßgeblich für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der Zugang bei dem jeweiligen Vertragspartner.

§ 6 Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für die Abänderung des Schriftformerfordernisses selbst.
2. Von dieser Vereinbarung hat jede Partei ein Exemplar erhalten.
3. Die Unwirksamkeit einer der vorstehenden Klauseln berührt die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht. Die Parteien werden an die Stelle einer unwirksamen Klausel eine solche setzen, die den wirtschaftlichen Zweck in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

§ 7 Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten aus dieser Vereinbarung ist Wolfsburg.
2. Gerichtsstand ist Wolfsburg.

Wolfsburg, 24. Februar 2011

Weyhausen, 24. Februar 2011

Wolfsburger Entwässerungsbetriebe

Samtgemeinde Boldecker Land

Dr. Meier
Vorstand

Leusmann
Samtgemeindebürgermeister

Anlage gem. § 2 Abs. 3 der Zweckvereinbarung zwischen der WEB und der Samtgemeinde über die Durchführung von Aufgaben der Samtgemeinde nach dem Nds. Wassergesetz bei der Abwasserbeseitigung

Lfd. Nr.	Aufgabe	WEB	SG	Kosten
1.	Pumpwerk Hoitlinger Straße in Jembke: Monatliche Inaugenscheinnahme zur Wartung und Inspektion mit Funktionsprüfung; jährliche große Inspektion einschließlich Reinigung; dauerhafte Einbindung in das Störmeldenetz der WEB mit Entstörungsdienst	X		In Pauschale gem. § 4 Abs. 2 der Vereinbarung
2.	Pumpwerk an der K 28 in Bokensdorf: Monatliche Inaugenscheinnahme zur Wartung und Inspektion mit Funktionsprüfung; jährliche große Inspektion einschließlich Reinigung; dauerhafte Einbindung in das Störmeldenetz der WEB mit Entstörungsdienst	x		In Pauschale gem. § 4 Abs. 2 der Vereinbarung
3.	Durchführung von Entstörungsdiensten (24h/7 Tage/Woche Notdienst) im sonstigen Abwassernetz nach Anforderung durch die SG	X	X	Abrechnung nach Aufwand
4.	Ausführung von planbaren Dienstleistungen nach Anforderung durch die SG im gesamten Abwassernetz (beispielsweise, Kanaluntersuchungen, Kanalreinigungen, kleinere Reparaturen)	X	X	Abrechnung nach Aufwand
5.	Durchführung der technischen Beratung einschließlich Erstberatung und Folgeunterstützung bei der Optimierung, Laboruntersuchungen, Schulungen des Personals	X		In Pauschale gem. § 4 Abs. 2 der Vereinbarung

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Rühren in seiner Sitzung am 2. März 2011 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1 Kostentarif

Der Kostentarif wird lt. Anlagen geändert.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rühren, den 02.03.2011

Gemeinde Rühren

Ludwig
Bürgermeister

(L. S.)

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Gemeinde Rühren

Stand: 02.03.2011

Lfd.-Nr.	Gegenstand	Euro
1.	Fotokopien	
1.1	Fotokopier- und ähnliche Geräte	
1.1.1	bis zum Format DIN A 4	
	je Seite	0,30 €
	örtliche Vereine und Verbände je Kopie	0,10 €
1.2	im Format DIN A 3	
	das Doppelte der Gebühren zu 1.1.1	
1.2.3.	mit Büro-Druckgeräten bis zum Format DIN A 4	
1.2.4.1	je Originalseite	1,60 €
2.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen	
2.1.	der Erstausfertigung	3,00 €
2.1.1	der Durchschrift/Zweitschrift	1,80 €
2.2.	Beglaubigungen von Schulzeugnissen für Schüler mit einem gültigen Ausweis je Seite	0,50 €
2.3	Ausstellung einer Stellungnahme gem. § 73 Abs. 1 NBauO zum Bauantrag mit anschl. Weiterleitung	30,00 €
2.4	Ausstellen einer Bescheinigung nach § 69 NBauO, genehmigungsfreie Wohngebäude	30,00 €
3.	Akteneinsicht, Auskünfte	
3.1	Die Einsicht in Akten, Register, Karteien und dergleichen - ausgenommen nach § 72 Abs. 1 NBauO -, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	1,50 €
3.2	Auskünfte aus Akten, Register, Karteien und dergleichen	
3.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	2,00 €
3.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	4,00 € bis 10,00 €
3.2.3	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o. Ä.	
3.2.3.1	Grundgebühr	5,00 €
3.2.3.2	zuzüglich je angefangene Seite	1,50 €
4.	Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Gebührensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dgl.) unabhängig von der Übermittlungsart	
	für jede angefangene Seite	0,50 €
	jedoch mindestens	1,50 €

5.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird - Verhandlungen - (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)	
	je angefangene Seite, je angefangene halbe Stunde	10,00 €
6.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist, je angefangene halbe Stunde	10,00 €
7.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	10,00 € bis 200,00 €
8.	Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen	
8.1	bis zu 5.000,00 € des Bürgschaftsantrages	10,00 €
8.1.1	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 €	5,00 €
9.	Vermögensverwaltung	
9.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten	
9.1.1	bis zu 5.000,00 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	10,00 €
9.1.2	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 €	5,00 €
9.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
9.2.1	bis zu 5.000,00 € des Minimalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	10,00 €
9.2.2	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 €	5,00 €
9.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Nr. 9.1 und 9.2 fallen	10,00 €
9.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	30,00 €

10.	Rechtsbehelfe	
	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter	25,00 € bis 500,00 €

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan "Gewerbegebiet Moorstraße Ost II - 1. Erweiterung", 1. Teilbereich

Die Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Moorstraße Ost II - 1. Erweiterung" vom 28.02.2011, Amtsblatt Nr. 2, wird durch nachfolgende Bekanntmachung ersetzt:

Der Rat der Gemeinde Isenbüttel hat in seiner Sitzung am 20.12.2010 den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Moorstraße Ost II - 1. Erweiterung“ als Satzung gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB) sowie die dazugehörige Begründung beschlossen. Der Bebauungsplan wird gemäß § 10 (3) BauGB für einen Teilbereich bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Teilbereiches des Bebauungsplans ist der nachstehenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.³

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt der 1. Teilbereich des Bebauungsplans in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung kann in der Verwaltung der Gemeinde Isenbüttel, Gutsstraße 11 in 38550 Isenbüttel, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Einen Terminwunsch außerhalb der Sprechzeiten bitte vorher unter der Durchwahl 05374/88 71 vereinbaren. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Isenbüttel geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Isenbüttel, 14.03.2011

Gemeinde Isenbüttel

Zimmermann
Bürgermeister

(L. S.)

³ abgedruckt auf Seite 106 dieses Amtsblattes

I.

**HAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Hillerse für das Haushaltsjahr 2011**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Hillerse in der Sitzung am 02.12.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.442.400 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.612.300 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.370.100 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.467.700 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	80.800 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	70.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	38.900 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.450.900 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.576.600 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 350.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 420 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 420 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v. H. |

Hillerse, 02.12.2010

Wrede (L. S.)
Gemeindedirektor

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 07.03.2011 – AZ 1/1511-07 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 04.04. bis einschl. 12.04.2011 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Meinersen öffentlich aus.

Hillerse, den 15.03.2011

Wrede
Gemeindedirektor

I.

**HAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Leiferde für das Haushaltsjahr 2011**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Leiferde in der Sitzung am 14.12.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

- | | |
|--|----------------|
| 1. im Ergebnishaushalt | |
| mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 2.641.500 Euro |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 2.844.700 Euro |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf | 0 Euro |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf | 0 Euro |

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.435.300 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.482.100 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	60.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	146.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.495.300 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.628.100 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	420 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	420 v. H.

2. Gewerbesteuer	380 v. H.
------------------	-----------

Leiferde, 14.12.2010

Wrede
Gemeindedirektor

(L. S.)

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 04.04. bis einschl. 12.04.2011 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Meinersen öffentlich aus.

Leiferde, den 25.03.2011

Wrede
Gemeindedirektor

I.

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Meinersen für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Meinersen in der Sitzung am 15.12.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	4.508.000 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	4.789.800 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.101.600 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.301.400 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	342.700 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	552.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	209.300 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	161.200 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	4.653.600 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	5.014.600 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 209.300 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 900.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 390 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 390 v. H.

2. Gewerbesteuer 360 v. H.

Meinersen, 15.12.2010

Montzka
Gemeindedirektor

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 16.03.2011 – AZ 1/1511-07 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 04.04. bis einschl. 12.04.2011 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Meinersen öffentlich aus.

Meinersen, den 28.03.2011

Montzka
Gemeindedirektor

I.

**HAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Müden (Aller) für das Haushaltsjahr 2011**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Müden (Aller) in der Sitzung am 14.12.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	3.167.400 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	3.356.100 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.960.900 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.001.400 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	350.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	783.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	433.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.743.900 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.784.400 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 433.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 450 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 450 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 420 v. H. |

Müden, 14.12.2010

Montzka
Gemeindedirektor

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 14.03.2011 - AZ 1/1511-07 - erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 04.04. bis einschl. 12.04.2011 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Meinersen öffentlich aus.

Müden (Aller), den 28.03.2011

Montzka
Gemeindedirektor

I.

**HAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Adenbüttel für das Haushaltsjahr 2011**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Adenbüttel in der Sitzung am 10. Februar 2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

- | | |
|--|----------------|
| 1. im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 1.196.700 Euro |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 1.265.200 Euro |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf | 78.300 Euro |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf | 0 Euro |

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.056.100 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.109.600 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	612.100 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	348.500 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	21.400 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.668.200 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.479.500 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 174.200 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v. H.

2. Gewerbesteuer	380 v. H.
------------------	-----------

Adenbüttel, 10. Februar 2011

Heinrichs
Bürgermeister

(L. S.)

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 04.04. bis einschl. 12.04.2011 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich öffentlich aus.

Adenbüttel, den 28.03.2011

Heinrichs
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

der Gemeinde Schwülper

Der Rat der Gemeinde hat am 22.03.2011 den Bebauungsplan „Flachskamp II“ mit ÖB, II. Abschnitt, 2. Änderung, als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 BauGB).

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Gemeindebüro zu jedermanns Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.⁴

Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3, Satz 2 BauGB genannten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn die Verletzung der Vorschriften nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des oben genannten Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Schwülper geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der oben genannte Bebauungsplan in Kraft.

Groß Schwülper, den 23.03.2011

Lestin (L. S.)
Bürgermeister

I.

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Vordorf für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Vordorf in der Sitzung am 31. Januar 2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

⁴ abgedruckt auf Seite 107 dieses Amtsblattes

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.178.300 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.252.400 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.987.700 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.924.800 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	383.500 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	534.200 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	106.100 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	18.300 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.477.300 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.477.300 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 103.100 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 331.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 370 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 370 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 370 v. H. |

Vordorf, 31. Januar 2011

Hintze (L. S.)
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 02.03.2011 - AZ 1/1511-07 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 04.04. bis einschl. 12.04.2011 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich öffentlich aus.

Vordorf, den 10.03.2011

Hintze
Bürgermeister

I.

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Schönewörde für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Schönewörde in der Sitzung am 10.02.2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

- | | |
|--|--------------|
| 1. im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 544.600 Euro |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 559.200 Euro |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf | 0 Euro |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf | 0 Euro |
| 2. im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 536.000 Euro |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 607.300 Euro |

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	78.500 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	536.000 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	685.800 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 80.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
für Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
Gewerbsteuer	370 v. H.

Schönewörde, den 10.02.2011

Schermer
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 04.04. bis einschl. 12.04.2011 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf öffentlich aus.

Schönewörde, den 28.03.2011

Schermer
Bürgermeister

I.

**HAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Wagenhoff für das Haushaltsjahr 2011**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Wagenhoff in der Sitzung am 08.02.2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	684.700 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	698.000 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	64.300 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	64.300 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	609.800 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	605.400 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	253.400 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	117.900 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	863.200 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	723.300 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 80.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
für Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.

Gewerbesteuer	380 v. H.
---------------	-----------

Wagenhoff, den 08.02.2011

Hillebrecht
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 04.04. bis einschl. 12.04.2011 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf öffentlich aus.

Wagenhoff, den 28.03.2011

Hillebrecht
Bürgermeister

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Satzungsänderung des Beregnungsverbandes Westerbeck-Dannenbüttel

Die Verbandsversammlung des Beregnungsverbandes Westerbeck-Dannenbüttel hat am 08.02.2011 die Änderung des § 9 seiner Satzung vom 13.05.1992 beschlossen.

§ 9 erhält folgende neue Fassung:

§ 9
Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden, dessen Vertreter und drei weiteren Vorstandsmitgliedern, wobei aus jedem Ort des Verbandsgebietes ein Vorstandsmitglied kommen soll.

Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher.

Die Änderung der Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn in Kraft.

Satzungsänderung des Beregnungsverbandes Wahrenholz

Die Verbandsversammlung des Beregnungsverbandes Wahrenholz hat am 14.02.2011 die Änderung des § 14 Abs. 1 seiner Satzung vom 14.06.1995 beschlossen.

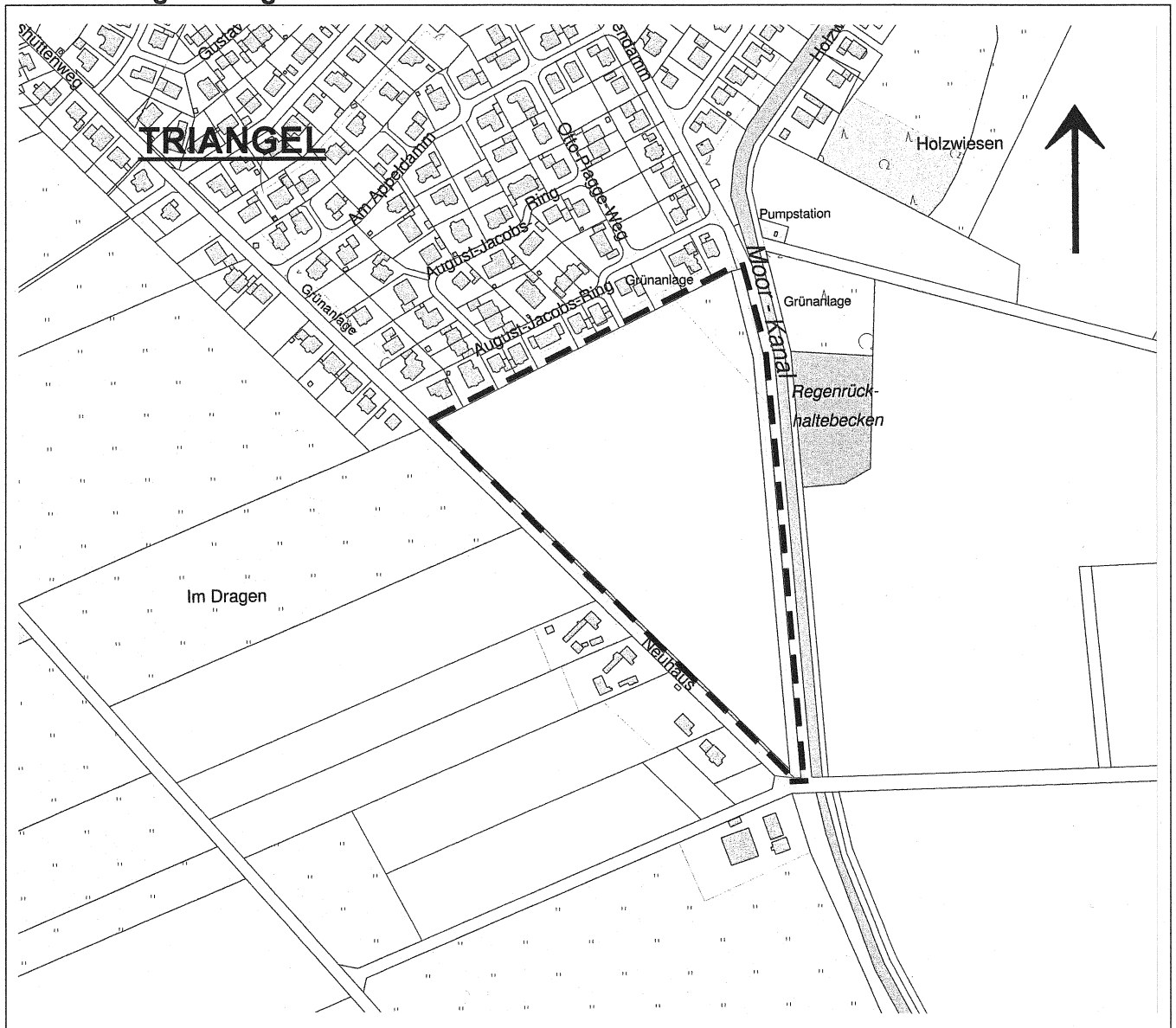
§ 14 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Der Verbandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung mindestens alle zwei Jahre, bei Bedarf auch häufiger, ein.
Die Sitzung ist nicht öffentlich.

Die Änderung der Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn in Kraft.

Gebietsabgrenzung

Maßstab 1 : 5.000



**Gemeinde Sassenburg
Ortschaft Triangel**

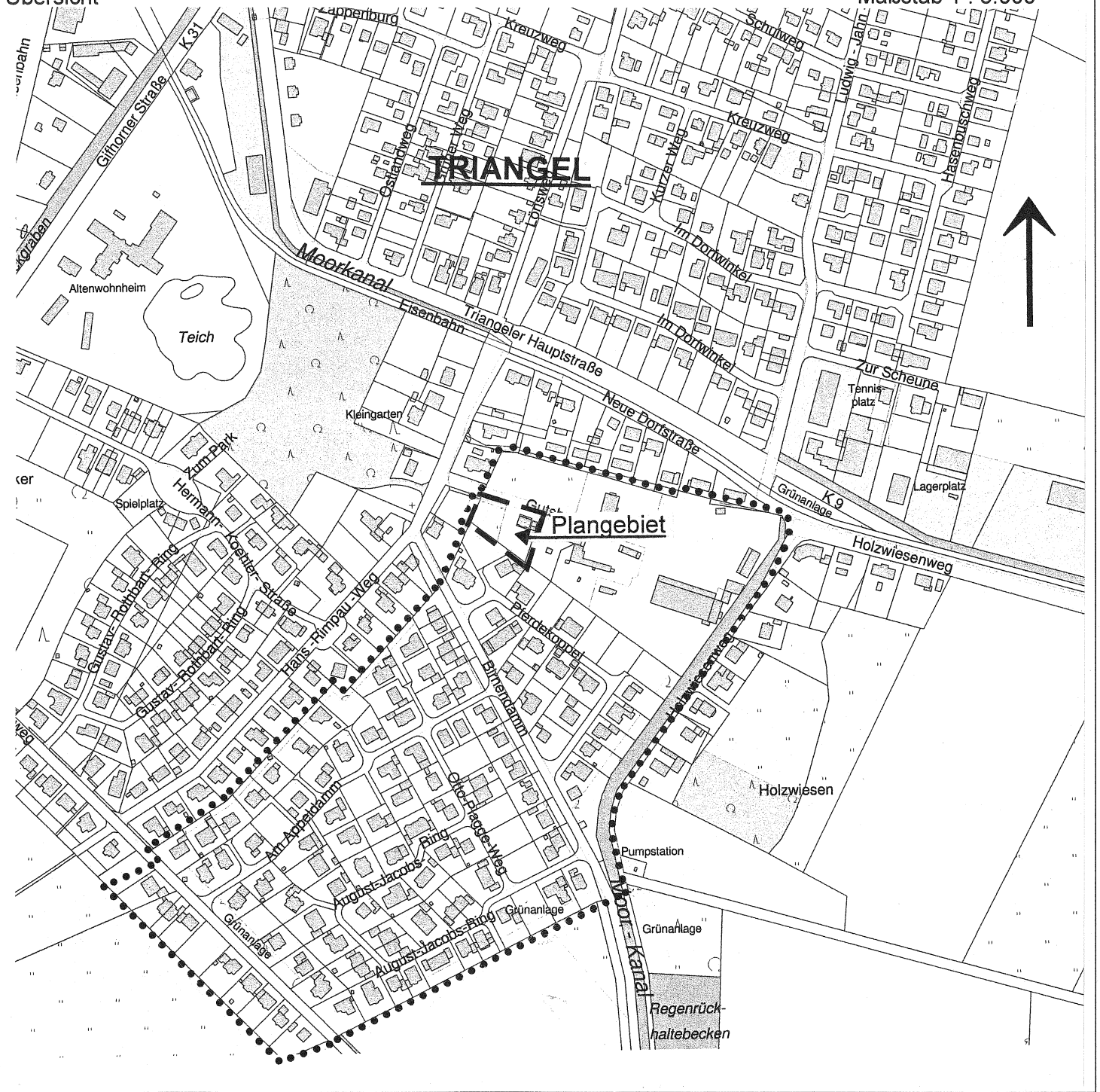


**Geltungsbereich der
27. Änderung des Flächennutzungsplanes**

CGP Stadtplanung GmbH, Nelkenweg 9, 29392 Wesendorf

Übersicht

Maßstab 1 : 5.000



**Gemeinde Sassenburg
Ortschaft Triangel**

.....
**Geltungsbereich des Bebauungsplanes
„Hofäcker“ mit örtlicher Bauvorschrift**

— — — —
Geltungsbereich der 2. Änderung

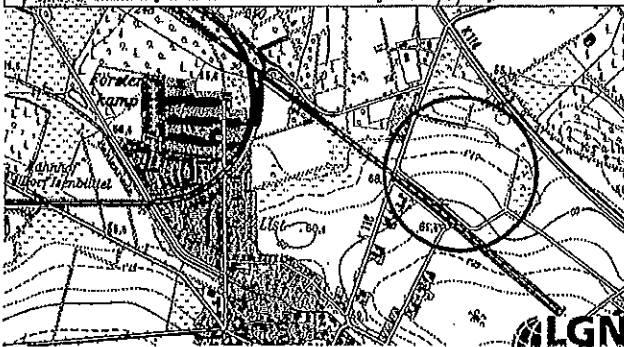
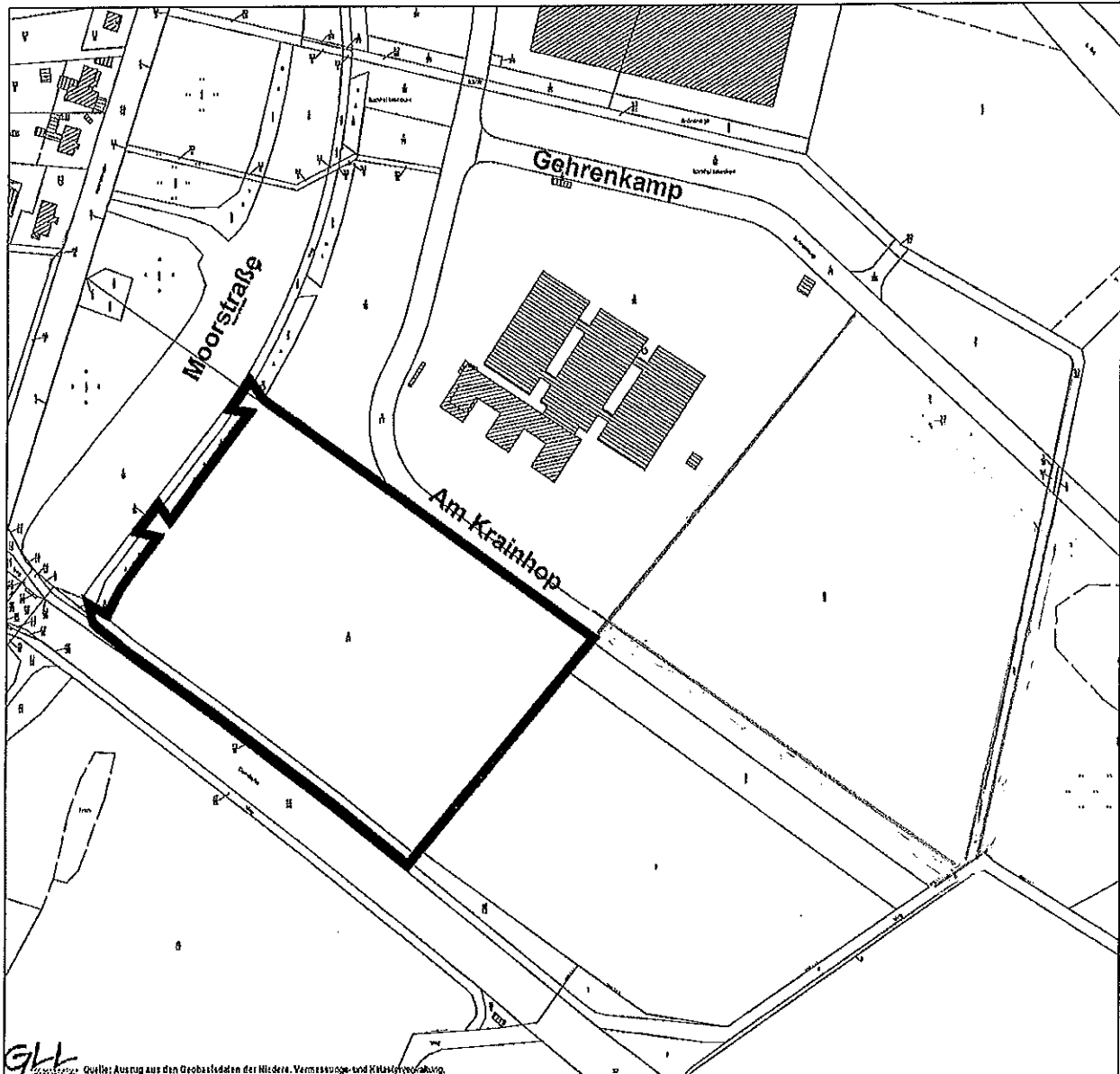
C·G·P Stadtplanung GmbH, Nelkenweg 9, 29392 Wesendorf

Gemeinde Isenbüttel
Landkreis Gifhorn

Bebauungsplan

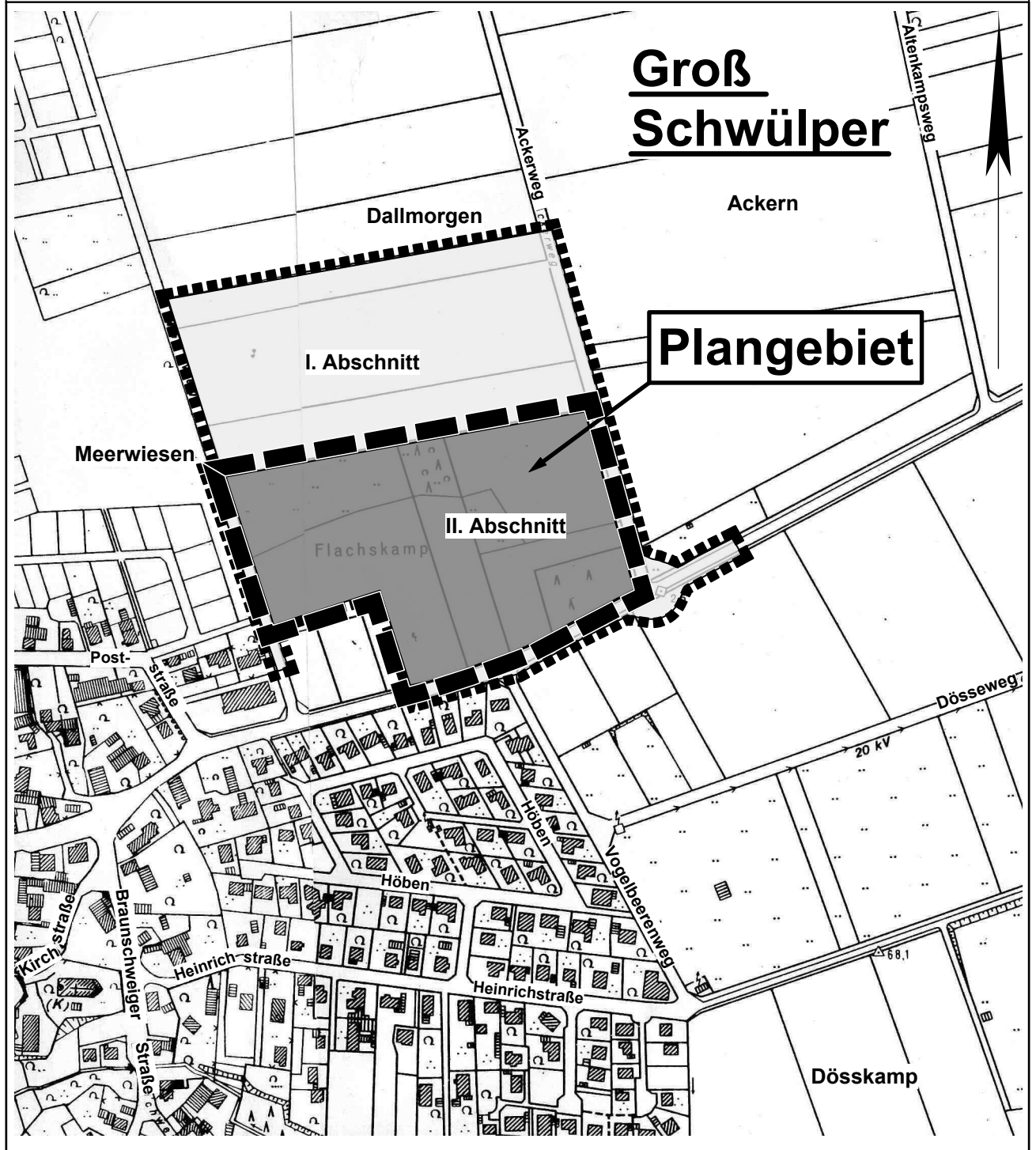
Gewerbegebiet Moorstraße Ost II - 1. Erweiterung, 1. Teilbereich

Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet befindet sich nördlich der Ortschaft Isenbüttel im Gewerbegebiet Moorstraße, wie dargestellt.

Übersichtsplan M 1: 5.000



Dipl.-Ing.
Waldemar Goltz
Brahmsstraße 51
38518 Gifhorn

Tel.: 05371/18806
Mobil: 0171-6325396
Fax: 05371/18805
E-Mail: w.goltz@argoplan.de

Gemeinde Schwülper OT Groß Schwülper



Geltungsbereich des Bebauungsplanes
"Flachskamp II" mit ÖB, II. Abschnitt,
2. Änderung



Geltungsbereich des Bebauungsplanes
"Flachskamp II" mit ÖB